

# Information

zu tierseuchen- und tierschutzrechtlichen Anforderungen

## Tierschau Stünzel 2019

### Tiergesundheit:

Grundsätzlich dürfen nur Tiere mit der entsprechenden Kennzeichnung gemäß Viehverkehrsverordnung aus leukose-, brucellose- und tuberkulosefreien Herkunftsbetrieben zur Tierschau Stünzel 2019 aufgetrieben werden.

- **BHV-1**

Im Besonderen dürfen nur BHV-1 freie Rinder aus BHV-1 freien Beständen im Sinne der BHV-1 Verordnung in der derzeit geltenden Fassung an der Tierschau teilnehmen. Gegen BHV-1 schutzgeimpfte Rinder sind für die Veranstaltung nicht zugelassen.

- **BVD**

Zur Tierschau sind nur BVD frei getestete Tiere aus BVD-unverdächtigen Herkunftsbetrieben zugelassen. Das Testergebnis muss vor Auftrieb in der HIT-Datenbank erfasst sein. Der Einzeltierstatus wird anhand der Eintragung im HIT kontrolliert.

- **Blauzungenkrankheit**

Es dürfen nur Tiere aus Betrieben ausgestellt werden, in denen keine klinischen Anzeichen einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit vorliegen.

Kälber, die nach Anmeldeschluss geboren werden und auf der Tierschau ausgestellt werden sollen, sind dem landwirtschaftlichen Kreisverein unter [LKVWittgenstein@t-online.de](mailto:LKVWittgenstein@t-online.de) mit Angabe der Ohrmarken-Nummer zeitnah zu melden.

### Tierschutz:

Es dürfen nur transportfähige Tiere zur Tierschau aufgetrieben werden. Als nicht transportfähig gelten u.a. verletzte Tiere und Tiere mit physiologischen Schwächen oder pathologischen Zuständen.

Dies sind insbesondere

- trächtige Tiere in fortgeschrittenem Trächtigkeitsstadium (90% und mehr),
- Muttertiere mit weniger als 7 Tagen zurückliegender Geburt,
- neugeborene Tiere mit noch nicht vollständig verheilte Nabelwunde, d.h. deren Nabelschnur noch nicht abgefallen ist.

Für Rückfragen stehen Ihnen der Amtstierarzt Herr Dr. Belke (0271/333-2861) und Herr Fries (0271/333-2852) des Veterinäramtes des Kreises Siegen-Wittgenstein zur Verfügung.